Zu viel des Guten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **5 (1952-1953)**

Heft 22

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-964389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zu viel des Guten

FH. Zu den wesentlichen Fortschritten der modernen Rechtsgestaltung gehört die Verfeinerung des Rechtsschutzes für die Urheber von wertvollen Schöpfungen geistiger und künstlerischer Art. Noch in nicht allzu fernen Zeiten konnten die Werke großer Dichter und Komponisten ohne Entschädigung beliebig nachgedruckt werden. Skrupellose Verleger konnten sich an ihnen bereichern, während die Schöpfer, wie etwa ein Beethoven, darbten. Das geltende Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst von 1922 hat sich im allgemeinen bewährt, doch machen die technische Entwicklung und neue internationale Vereinbarungen eine Revision unvermeidlich.

Nun hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement einen Vorentwurf veröffentlicht, welcher den Schutz der Autoren erheblich verstärkt, was grundsätzlich nur zu begrüßen ist. Leider sind darin aber auch Bestimmungen enthalten, die über das Ziel hinausschießen, die Arbeit kultureller Organisationen beeinträchtigen und tief in das Privatleben des Bürgers und seiner Famalie eingreifen. Es ist nämlich vorgesehen, daß auch private Aufnahmen zu Hause von Werken mittels Magnetophonen oder Recordophonen, auf Draht oder auf Band, grundsätzlich selbst dann verboten sind, wenn sie für persönlichen Gebrauch des Herstellers bestimmt sind, also keinerlei Gewinnzwecke verfolgen. Es sei denn, der geschützte Komponist, Autor oder dessen Erben hätten vorher ihre Zustimmung gegeben, was selbstverständlich nur gegen jeweilige Bezahlung erfolgen würde.

Die Magnettongeräte, besonders in Bandform, erfreuen sich durch ihre vielseitige Verwendbarkeit steigender Beliebtheit. Sie gestatten die Aufnahme jeder musikalischen oder gesprochenen Radiosendung, z. B. auch einer Diskussion über ein wichtiges Problem. Daneben können sie für die Aufnahme von Stimmen von Angehörigen und Freunden, für Sprachschulung, als Diktierapparat für den Hausherrn und manches andere benützt werden. Kulturelle Organisationen, Kommissionen können Sendungen aufnehmen und sie nachher unter sich diskutieren und Stellung dazu nehmen. Eine ernsthafte, fundierte Radiokritik ist z. B. erst durch sie möglich, da nur auf diese Weise Vergleiche gezogen und die Sendungen nötigenfalls so oft wiederholt werden können, bis man über sie im Klaren ist. Nur mit ihnen ist auch die genaue Feststellung eines umstrittenen Sendetextes möglich, werden Mißverständnisse und unberechtigte Angriffe auf das Radio verhindert, Autoren und Komponisten vor schiefer Kritik wirksam geschützt.

Nun soll dies grundsätzlich verboten werden. Wir halten diese Bestimmung für gänzlich untragbar und werden uns dagegen zur Wehr setzen. Bis jetzt hat der Staat stets dort haltgemacht, wo die private Sphäre des Bürgers und seiner Familie beginnt. Irgendwie wurde der alt-englische, freiheitliche Grundsatz «My house is my castle» («Mein Haus ist meine Burg») auch bei uns in bescheidener Weise respektiert. Deshalb hat das bisherige Recht die private Aufnahme von Werken und ihre Wiedergabe innerhalb der eigenen vier Wände gestattet. Das neue Verbot, das seinesgleichen in der schweizerischen Gesetzgebung nicht hat, zwingt die Polizei, in den privaten Wohnungen, in denen sich Aufnahmeapparate befinden, Nachschau zu halten, Untersuchungen vorzunehmen, festzustellen, ob der gesetzlichen Vorschrift nachgelebt wird, und die Apparate nur für Diktierzwecke, Sprachschulung usw. Verwendung finden. Es kann dies nicht auf andere Weise geprüft werden, denn ein Zwang, wie er beim Radio besteht, wo jeder Käufer eines Radioapparates die Konzession zu bezahlen hat, ist hier nicht möglich. Die Magnetophone werden oft für ganz andere Zwecke erworben als für die Aufnahme geschützter Werke, so daß nicht schon bei ihrem Ankauf die Erhebung einer Ablösung gefordert werden darf, wie dies beabsichtigt sein soll. Der Bürger ist aber nicht verpflichtet, ein ständiges polizeiliches Kontrollrecht anzuerkennen, das zum mindesten eine üble Belästigung darstellt, nur weil er gezwungen war, z. B. für Sprachschulung ein Magnetophon anzuschaffen.

Ebensowenig können die kulturellen Organisationen auf die Verwendung der Aufnahmeapparate verzichten, die sie für die Verfolgung kultureller Ziele benötigen. Die Autoren, Komponisten und das Radio selbst haben daran kein Interesse. Sie sind im Gegenteil daran interessiert, daß ihre Werke gründlich geprüft werden, wozu Aufnahmeapparate unerläßlich sind. Aber auch der Staat selbst kann aus einer solchen Regelung, die seine Organe entschieden nicht beliebter machen würde, keinen Vorteil ziehen. Als rechter Staat müßte er in den Wohnungen irgendeine Kontrolle ausüben, denn wenn er das Verbot nicht ernsthaft durchsetzen wollte, so darf er es nicht aussprechen. Es gibt nichts Demoralisierenderes als staatliche Verbote, von denen der Bürger weiß, daß sie nicht durchgesetzt werden, daß die Polizei die Augen schließt, sei es, daß ihr der Wille oder die Kraft dazu fehlt.

Verbote müssen einer Notwendigkeit entsprechen, besonders wenn sie so tief in das Familienleben eingreifen. Art. 42ter ist zweifellos zu wenig durchdacht worden. Zu bedauern ist der Geist, die Leichtigkeit, mit der ein solches Verbot vorgeschlagen wird, um in Heim und Familie der Bürger einzugreifen, und zwar im Sinne der Beschränkung einer harmlosen Liebhabertätigkeit kultureller Natur. Auch das gehört ins Kapitel der fortlaufenden Abwertung des Einzelmenschen. Das Klügste wäre, freiwillig darauf zu verzichten, statt es auf einen Kampf ankommen zu lassen, der die Teilrevision erschweren oder gefährden dürfte. Das Verbot darf unter keinen Umständen Gesetz werden.

Generalversammlung des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes

ZS. Diese Tagung, die jeweils ein sprechendes, wenn auch einseitiges Spiegelbild der augenblicklichen filmpolitischen Situation bietet, brachte vorerst eine erwünschte Abklärung in der *Filmreklame*. Die Verbandsleitung hat gut daran getan, dieses Thema in aller Oeffentlichkeit aufzugreifen, denn es bietet die vielleicht stärksten Angriffsflächen gegen die heutige Filmordnung. Glücklicherweise obsiegten die Vertreter des Kampfes gegen unseriöse Reklame. Es ist zu hoffen, daß die nun gestärkten Verbandsorgane sich mit Energie an diese Aufgabe machen, wobei aber auch jenen Kinobesitzern, denen nun einmal das Gefühl für die Schranken guter Reklame abgeht, mit positiven Vorschlägen geholfen werden sollte.

Die ebensowichtige Frage der *Unterstützung der nationalen Filmproduktion* rief einer eingehenden Diskussion. Man einigte sich schließlich mehrheitlich auf ein Vorgehen im Sinne der Vorschläge der Filmproduzenten, ihnen während drei Jahren aus einem Aufschlag von 5 Rp. pro Kinobillett 2 Rp. zu überlassen, was jährlich einen Beitrag von ca. Fr. 600 000.— ausmachen würde. Von den restlichen 3 Rp. bleibt einer dem Verband, während die andern der Ablösung drückender Verpflichtungen dienen, vor allem jener der SUISA. Weitergehende Verpflichtungen wurden, wie es schon angesichts der rückläufigen Einnahmen der Kinos zu erwarten war, abgelehnt.

Ebenso hat der Verband erwartungsgemäß gegen ein *eidg. Filmgesetz,* wie es vor allem der Filmbund propagiert, Stellung genommen. Die Begründung dafür scheint etwas dürftig und müßte zweifellos auf grundsätzlichere Weise erfolgen, denn es handelt sich um einen geplanten Einbruch in kantonale Rechte auf kulturellem Gebiet, dem letzten Reservat der immer mehr entmachteten Kantone. Auch wir hegen Bedenken, nicht zuletzt mit Rücksicht auf unsere Kantonalkirchen, doch ist für uns die Angelegenheit im Augenblick noch nicht spruchreif und bedarf einer gründlichen Prüfung.

Daß der Verband die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen würde, um aus dem verfehlten Beschluß der kulturellen Fernsehkommission über die *Zensur von Fernsehfilmen* für Kinder und Jugendliche, gegen den auch wir sofort Stellung genommen haben («Film und Radio», Nr. 16/1953) die Konsequenzen für sich zu ziehen, war ebenfalls vorauszusehen. Er hat den Spieß umgedreht und beansprucht in einer Resolution Gleichstellung mit dem Fernsehen. D. h. er verlangt, daß die für Kinder und Jugendliche verbotenen Filme für die Kinos freigegeben würden, wenn sie im Fernsehen erschienen, welches die kt. Zensurrechte für Kinder und Jugendliche nicht anerkennt. Die Gleichstellung mit dem Fernsehen wird den Kinos auf die Dauer kaum verwehrt werden können, doch wird sie darin bestehen müssen, daß die für die Kinos geltenden Zensurgrundsätze auch auf das Fernsehen angewendet werden. Der von der kulturellen Fernsehkommission, deren Mitglieder nur zum geringen Teil die teilweise komplizierten Probleme überblicken, gefaßte Beschluß auf Zulassung der von den kt. Behörden für Kinder und Jugendliche verbotenen Filme ist dringend revisionsbedürftig, wobei allerdings weniger auf Kinder, wohl aber auf Jugendliche Rücksicht genommen werden sollte.

Was wir sehen werden

Neben vielen andern sind folgende Filme in der Schweiz eingetroffen und werden bald zu sehen sein, wobei wir uns die Besprechung vorbehalten:

Aus USA: *Come back little Sheba*
Ueberdurchschnittliches Drama aus einer dunkeln Welt.

Aus Frankreich: *Les vacances de M.Hulot*
Das lang erwartete neue Lustspiel von Tati.

Aus Italien: *Processo allà città*
Sozialkritischer Kriminalfilm.

Aus Deutschland: *Der eingebildete Kranke*
Komödie, frei nach Molière, auf unsere Tage übertragen.

Das letzte Rezept
Geschichte einer Morphistin, die eine junge Ehe bedroht.

Der träumende Mund
Zweitverfilmung des bekannten Bergner-Films, diesmal mit Gritli Schell.

Tödliche Liebe
Sehr realistischer Film um bekannte Gefahren.

Gefangene Seele
Melodrama um eine komplizierte Gefühlsverwirrung.